

Satzung

der St Sebastianus Schützengesellschaft Höhr 1859 e.V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Die im Jahre 1859 in Höhr gegründete Schützengesellschaft führt den Namen „Sankt Sebastianus Schützengesellschaft Höhr 1859 e.V.“.
Sie ist Mitglied des Sportbundes Rheinland e.V. und des für ihr Gebiet zuständigen Landesverbandes, sowie der entsprechenden Untergliederungen.
Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Höhr-Grenzhausen.
Sie ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Montabaur eingetragen.
2. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des Schießsports, der schießsportlichen Jugendarbeit und der Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit.
Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung schießsportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Dazu gehören auch der Bau und die Unterhaltung der Schießsportanlagen.
Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Gesellschaft ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied der Gesellschaft kann jede natürliche Person werden.

Die Schützengesellschaft besteht aus erwachsenen Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, aus jugendlichen Mitgliedern bis zum 18. Lebensjahr und aus Ehrenmitgliedern.

Personen, die sich um die Sache des Schießsportes oder der Gesellschaft verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer eventuellen Ablehnung anzugeben.

Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung, der jeweils gültigen Vereinsordnungen und den Vorschriften des Vereinsrechts nach §§ 21 bis 79 BGB. Die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände, denen die Gesellschaft angehört, werden anerkannt.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss oder durch Auflösung der Gesellschaft.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss grundsätzlich bis spätestens 31.08. eines Jahres erklärt werden..

3. Mitgliedsausweis, Sportausweis und alle Gegenstände, die der Gesellschaft gehören sind zurückzugeben.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt nach Anhörung auf Beschluss des Vorstandes, wobei einfache Mehrheit erforderlich ist. Die Abstimmung ist geheim durchzuführen.

Ein Ausschluss kann erfolgen:

- a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und /oder von Anordnungen des Vorstandes
- b) bei unehrenhaftem Verhalten in- und außerhalb der Gesellschaft und bei besonders schweren Verstößen gegen die Kameradschaft.
- c) wegen Nichtzahlung von zwei Jahresbeiträgen trotz Aufforderung.

In besonderen Härtefällen kann der Vorstand Ausnahmen zulassen.

Gegen den Ausschluss aus der Gesellschaft ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang beim Vorsitzenden einzulegen.

Über den Einspruch entscheidet der Vorstand gemeinsam mit dem Ältestenrat.

Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitglieds, soweit sie von der Entscheidung des Vorstands berührt sind.

§ 4 Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag, sowie Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 5 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.
2. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand in Textform an alle Mitglieder. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 7 Tagen liegen.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Stimmenmehrheit.
Für eine Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
4. Jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren haben kein Stimmrecht.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In ihr kann über Anträge nur abgestimmt werden, die mindestens 4 Tage vorher dem Vorsitzenden* schriftlich vorgelegt haben, es sei denn, dass die Versammlung die Dringlichkeit des Antrages mit 2/3 Mehrheit anerkennt.
Falls ein anwesendes Mitglied geheime Abstimmung wünscht, muss geheim abgestimmt werden.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen.

7. Die Mitgliederversammlung findet jeweils im ersten Drittel eines Jahres statt. Das Protokoll der letzten Versammlung wird den Mitgliedern mit der Einladung zugestellt. Die Tagesordnung muss die Verlesung der Jahres- und Kassenberichte enthalten.
8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen:
 - a) auf Beschluss des Vorstandes
 - b) durch schriftlichen Antrag von wenigstens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder

Zur Einberufung ist der Vorstand innerhalb von 7 Tagen verpflichtet.

§ 7 Leitung der Gesellschaft

1. Die Leitung der Gesellschaft besteht aus:
 - a) dem Vorstand
 - b) dem erweiterten Vorstand
2. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassierer
 - d) dem Geschäftsführer
 - e) dem Sportleiter
 - f) dem Jugendleiter
 - g) der Damenleiterin
3. Dem erweiterten Vorstand gehören an:
 - a) der stellvertretende Kassierer
 - b) der stellvertretende Geschäftsführer
 - c) der stellvertretende Sportleiter
 - d) der stellvertretende Jugendleiter
 - e) der Pressereferent
4. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand werden in der Mitgliederversammlung durch einfache Stimmenmehrheit auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt in zwei Gruppen, im Abstand von 2 Jahren.
Im gleichen Jahr werden jeweils gewählt:
 - der Vorsitzende
 - der Geschäftsführer
 - der Kassierer
 - der Sportleiter
 - der Damenleiter
 - der JugendleiterZwei Jahre später werden gewählt:
 - der stellvertretende Vorsitzende
 - der stellvertretende Kassierer
 - der stellvertretende Geschäftsführer
 - der stellvertretende Sportleiter
 - der stellvertretende Jugendleiter
 - der PressereferentDie zu wählenden Mitglieder sollen anwesend sein und ihr Einverständnis mit der Wahl der Versammlung kundtun. Im Falle einer dringenden Verhinderung genügt eine schriftliche Einverständniserklärung.

Der Jugendleiter und sein Stellvertreter werden von der Jugend in einer Jugendmitgliederversammlung gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

5. Alle Wahlen die die Leitung der Gesellschaft betreffen werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt.

§ 8 Gesetzliche Vertretung

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.
2. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Versammlungen der Mitglieder.
Der Vorstand wird einberufen, sooft die Lage der Geschäfte dies erfordert.
2. Beschlüsse, die Geldausgaben der Gesellschaft betreffen, bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Die Genehmigung kann in eiligen Fällen vom Vorsitzenden gemeinsam mit dem Kassierer und dem Geschäftsführer erteilt werden. Die Zustimmung des Vorstandes ist nachzuholen. Weiteres regelt die Finanzordnung.
Der Kassierer trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte. Auszahlungsanweisungen bedürfen der Genehmigung durch den Vorsitzenden. Für Bankgeschäfte unterzeichnet der Kassierer in Verbindung mit dem Vorsitzenden, seines Stellvertreters oder des Geschäftsführers.
Der Kassierer hat ordnungsgemäß Buch zu führen und alle Belege zu sammeln.
3. Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder werden in der Vereinsordnung geregelt.

§ 10 Kassenprüfung

1. Die Kasse der Gesellschaft wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung der Gesellschaft auf ein Jahr gewählte Kassenprüfer geprüft.
2. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstandes.

§ 11 Ehrenamtszuschale

1. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
Die Mitgliederversammlung kann aber nach Bedarf eine Vergütung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen (Ehrenamtszuschale).
2. Die Entscheidung über eine Tätigkeit im Rahmen des Abs. 1 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung.
3. Vom Vorstand können per Beschluss Zuschale über die Höhe des Aufwendersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
4. Weitere Einzelheiten regelt die Beitrags- und Finanzordnung des Vereins.

§ 12 Weitere Regelungen

1. Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Ordnungen, die die Führung und Organisation der Vereinsarbeit präzisieren und koordinieren.
2. Diese Ordnungen sind nicht Bestandteile der Vereinssatzung und dürfen nicht zu ihr im Widerspruch stehen.
3. Für die Erarbeitung der Ordnungen ist der Vorstand des Vereins zuständig.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt über Erlass, Änderung und Aufhebung der Ordnungen mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
Das bedeutet, dass Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bei der Abstimmung nicht zu berücksichtigen sind.
5. Die Ordnungen müssen den Mitgliedern bekannt gemacht werden. Dies erfolgt durch Veröffentlichung als Aushang und auf der Homepage des Vereins.

§ 13 Auflösung der Gesellschaft

1. Eine Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Auflösung kann nur erfolgen, wenn
 - a) 2/3 der Anzahl der jeweiligen Mitglieder anwesend sind und
 - b) 4/5 der zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder dafür stimmen.
 - c) Kommt diese Stimmenmehrheit nicht zustande, wird eine neue Versammlung einberufen. Von den dann erschienenen Mitgliedern sind 4/5 zur Auflösung der Gesellschaft berechtigt.
3. Die Gesellschaft ist ohne weiteres aufzulösen, wenn die Zahl der Vereinsmitglieder unter 5 herab sinkt.
4. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes laut Satzung fällt das Vermögen der Gesellschaft an die Stadt Höhr-Grenzhausen.
Diese hält das Vermögen für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Auflösung bereit, für den Fall, dass sich eine neue Gesellschaft oder ein Verein in der Stadt Höhr-Grenzhausen, unter Zugrundelegung derselben Satzung bildet.
In diesem Fall soll das gesamte Vermögen der neuen Gesellschaft oder dem Verein übergeben werden.
Hat sich nach fünf Jahren keine Gesellschaft oder kein Verein gefunden, hat die Stadt Höhr-Grenzhausen das Vermögen der Gesellschaft unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden.

Höhr-Grenzhausen, den 24. März 2017

O.a. Satzung wurde am 18.08.2015 beim Amtsgericht in Montabaur eingetragen.
Vereinsregisternummer 158 AG Montabaur, Finanzamt Montabaur/Diez.

*Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung durchgehend die männliche Geschlechtsform verwendet.